

Rahmenhygienekonzept für Veranstaltungen (Gottesdienste, Konzerte, Gruppen oder Kreise o.ä.) im Freien in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand: 21. Juli 2020

1. Allgemeine Hygieneregeln

1.1 Personen mit Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt und sind gebeten, zu Hause zu bleiben. Plakate (abrufbar über <https://www.ekbo.de/service/corona/infektionsschutz-in-kirche-und-gemeinde.html>) am Einlass oder an geeigneten Orten weisen auf die Hygiene- und Abstandsregeln und das Zutrittsverbot für Personen mit Krankheitssymptomen hin.

1.2 Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind über die Hygiene- und Abstandsregelungen informiert und zu deren Einhaltung verpflichtet. Für jede Veranstaltung gibt es eine/n oder mehrere Verantwortliche, die für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln Sorge tragen.

1.3 Bei Zutritt zu der Veranstaltung sind die Besucherinnen und Besucher gebeten, sich die Hände zu desinfizieren (Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet) und einzeln mit Sicherheitsabstand oder nur in Hausgemeinschaften einzutreten. Beim Verlassen ist ebenfalls wieder auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

1.4 Besucherinnen oder Besucher werden auf die Einhaltung des Mindestabstands (1,5, Meter) hingewiesen; nach Möglichkeit gibt es entsprechende Abstandsmarkierungen (Sitzplätze oder Standplätze) auf dem Gelände.

1.5 In den Toiletten stehen Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereit. Aushänge (abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien>) informieren über das richtige Händewaschen.

2. Durchführung der Veranstaltung

2.1 Die oder der Verantwortliche ermittelt vor der Veranstaltung die bei Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln auf dem Gelände mögliche Teilnehmendenzahl und achten auf deren Einhaltung. Für Veranstaltungen, bei denen viele Teilnehmende erwartet werden, kann eine vorherige, verbindliche Anmeldung vorgesehen werden, die sicherstellt, dass nicht mehr Teilnehmende kommen, als bei Einhaltung des Mindestabstands möglich.

2.2 Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden sowie das Herumreichen oder die gemeinsame Benutzung von Gegenständen sind ausgeschlossen. Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

2.3 Bei Zutritt und Verlassen der Veranstaltung ist in allen Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eine Nase-Mund-Bedeckung zu tragen. Während der Durchführung von Veranstaltungen kann die Nase-Mund-Bedeckung abgelegt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten ist.

2.4 Für gemeinsames Singen finden die Regelungen aus dem Rahmenhygienekonzept für Gottesdienste Anwendung; für gemeinsames Essen und Trinken die aus dem Rahmenhygienekonzept für Kirchenkaffees.

3. Anwesenheitslisten

Alle anwesenden Personen können auf eigenen Wunsch, für die Zwecke der Kontaktnachverfolgung, ihre Daten in einer Anwesenheitsliste hinterlassen. Erfasst werden Vor- und Familienname und eine Telefonnummer. Diese Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Die Verantwortlichen sorgen für die datenschutzkonforme Erfassung der Daten der Teilnehmenden, z.B. durch Teilnehmendenkarten oder eine Listenführung, die sicherstellt, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden Personen einsehen können.